

DROHT EIN DAMMBRUCH?

In Rheinland-Pfalz gibt es schätzungsweise 50.000 Videoüberwachungsanlagen. Wahrscheinlich sind es mehr. Ein ganz normaler Durchschnittsbürger, der morgens mit seinem Auto zum Bahnhof fährt, um dann mit dem Zug zu seiner Arbeitsstelle nach Mainz zu fahren, in der Mittagspause die eine oder andere Besorgung macht, um dann am Abend den gleichen Weg zurückzufahren, wird mindestens 80 mal am Tag von einer Videoanlage erfasst.

Nach Schätzungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz beläuft sich die Anzahl der Überwachungsanlagen in der Bundesrepublik auf 500.000 bis eine Million. Genaue Zahlen sind nicht vorhanden, weil es keine Registrierungspflicht gibt. Bald wird es technisch möglich sein, die verschiedenen Überwachungsanlagen miteinander zu verknüpfen. Dann wäre es ein Leichtes, Bewegungsprofile zu erstellen. Eine flächendeckende Videoüberwachung ist aber mit unserer freiheitlichen Gesellschaft nicht vereinbar.



„Seien Sie aufmerksam. Nehmen Sie nicht jede Videoüberwachung hin. Erkundigen Sie sich bei der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle darüber, ob und welche Aufnahmen von Ihnen erfasst und gespeichert werden. Fragen Sie, wann diese wieder gelöscht werden. Wehren Sie sich!“

Edgar Wagner, Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

WER HILFT IHNEN WEITER?

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Telefon: 06131 208-2449
Telefax: 06131 208-2497
poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon: 06131 164651
Telefax: 06131 16174649
presse@mufv.rlp.de | www.mufv.rlp.de

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz
Telefon: 06131 2848-0
Telefax: 06131 2848-66
info@vz-rlp.de | www.vz-rlp.de
Beratungstelefon: 09001 77 80 80 1
Montag bis Donnerstag 10 - 16 Uhr (1,50 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz und evtl. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen und den Netzen anderer Anbieter.) Mit den Telefongebühren sind die Kosten für die Beratung beglichen.



VIDEOÜBERWACHUNG UND DATENSCHUTZ

Stand: April 2010 | Bildnachweis: © FOTOFASH - Fotolia | Gestaltung: www.grafikbuero.com



DIE ALLTÄGLICHE ÜBERWACHUNG?

Videoüberwachung gibt es heutzutage an vielen Stellen des täglichen Lebens: in Einkaufspassagen und Supermärkten, in Banken und an Geldautomaten, in Bahnhöfen und auf Bahnsteigen, auf öffentlichen Plätzen und in Schulen. Überall sind Videokameras zu finden, überall breiten sie sich in rasantem Tempo aus.

Videoüberwacht sind auch Bereiche, in denen man sich bisher unbeobachtet aufhalten konnte, etwa Restaurants oder Cafés, Eisdielen oder Wartezimmer in Arztpraxen.

Die Meinungen zur Videoüberwachung gehen weit auseinander. Von den einen wird sie akzeptiert, von den anderen kritisiert.

„Videoüberwachung kann vor Diebstahl oder anderen Straftaten schützen. Je nach Einsatzort kann sie aber auch das Persönlichkeitsrecht einschränken. Wir möchten zeigen, wie Sie Videoüberwachung erkennen, welche Rechte Sie haben und wie Sie diese wahrnehmen können.“

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz





WARUM WIRD ÜBERWACHT?

Mit der Videoüberwachung werden verschiedene Ziele verfolgt. In erster Linie geht es um den Gebäude- und Objektschutz, um den Diebstahlschutz und um die polizeiliche Überwachung von Innenstadtbereichen.

Am meisten verbreitet ist die Videoüberwachung mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials. Dieses Material wird für eine bestimmte Zeit gespeichert, um es bei Bedarf auswerten zu können. Bei diesen Anlagen geht es in erster Linie darum, Straftaten aufzuklären.

Von dieser Form der Videoüberwachung ist das so genannte Monitoring zu unterscheiden. Davon spricht man, wenn die von der Kamera erfassten Bilder auf einen Monitor übertragen und dort von einer eingriffsbereiten Person beobachtet werden. In diesem Fall ist der Monitor nur das „verlängerte Auge“ des Betrachters. Diese Form der Videoüberwachung ist grundsätzlich dazu geeignet, Straftaten zu verhindern.

Schließlich gibt es Videoüberwachungsanlagen, die auch so genannte Audiodaten speichern, also Tonaufnahmen ermöglichen. Solche Anlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt, ihr Einsatz kann sogar strafbar sein.

WANN IST ÜBERWACHUNG ZULÄSSIG?

Mit der Videoüberwachung wird eine Vielzahl von Personen, deren Bewegungen und Verhalten beobachtet und gegebenenfalls gespeichert. Das greift in deren Persönlichkeitsrechte ein und ist deshalb nur zulässig, wenn es ein Gesetz erlaubt.

Solche Gesetze gibt es in großer Zahl: für die Polizei, den Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt, für die Landes- und die Bundesbehörden, aber auch für Privatpersonen.

Öffentliche Plätze und Straßen können videoüberwacht werden, wenn sie beispielsweise Kriminalitätsschwerpunkte darstellen, Rathäuser, Schwimmbäder und Denkmäler, wenn dadurch Graffiti-Malereien oder sonstige Sachbeschädigungen verhindert werden können, Supermärkte und Parkhäuser, um sich gegen Diebstähle zu schützen.



„Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Geschäften mit Videoüberwachung. Diese muss jedoch deutlich gekennzeichnet werden. Leider ist dies nicht immer der Fall. Sollten Sie dies feststellen, können Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden und dies anzeigen.“

Ulrike von der Lühe, Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz



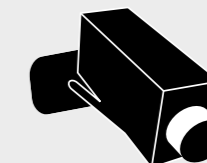
WANN IST ÜBERWACHUNG UNZULÄSSIG?

Videoüberwachung ist in öffentlich zugänglichen Bereichen immer dann unzulässig, wenn schützenswerte Interessen der Betroffenen überwiegen. Ob dies der Fall ist, ergibt sich immer aus einer Interessenabwägung im Einzelfall. Grundsätzlich gilt aber, dass dort, wohin sich Menschen zurückziehen um zu kommunizieren, zu essen, zu trinken, zu lesen oder um sich zu erholen, in der Regel keine Videoüberwachung stattfinden darf. Dort sollen die Menschen grundsätzlich in Ruhe gelassen werden. Videoüberwachung in Restaurants, Cafés und Eisdielen ist deshalb im Regelfall nicht zulässig. Tabu sind erst recht Umkleidekabinen, Toiletten, Waschräume und ähnliche Bereiche, die der Intimsphäre der Menschen zuzurechnen sind.

Auch in anderen sensiblen Bereichen kann das schützenswerte Interesse der von der Videoüberwachung Betroffenen überwiegen. Dies gilt etwa für die Besucher von Arztpraxen. In Behandlungsräumen und Wartezimmern kann eine Videoüberwachung deshalb nicht zulässig sein. Eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist nur in engen Grenzen erlaubt. Dient sie nur dem Zweck, die Sorgfalt der Arbeitnehmer zu überwachen, ist sie unzulässig.

WAS IST ZU BEACHTEN?

Jede Videoüberwachung muss durch Hinweisschilder gekennzeichnet werden. Der Hinweis kann aus einem Text oder einem Piktogramm bestehen und muss auch die Information enthalten, wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist.



**Dieser Bereich wird
videoüberwacht**

Verantwortliche Stelle (Tel.Nr.: ...)

Erfolgt eine Aufzeichnung des Bildmaterials, sind die aufgezeichneten Bilder unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder überwiegende schützenswerte Belange von Betroffenen entgegenstehen. Dies ist in der Regel 48 Stunden nach Aufnahmebeginn der Fall.

Sie haben das Recht, von der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle Auskunft über die von Ihnen gefertigten und gespeicherten Aufnahmen zu erhalten. Die verantwortliche Stelle hat grundsätzlich die Pflicht, vollständig Auskunft zu erteilen. Bei Problemen können Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.